

Kirchengesetz über das Kollekten-, Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-reformierten Kirche

vom 28. November 2013

(GVBl. Bd. 20 S. 22)

Inhaltsverzeichnis¹

Abschnitt 1	Allgemein
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Kollektierung
§ 3	Verantwortlichkeit
§ 4	Kollektenzweck
§ 5	Erhebung, Sammlungen und Zählung
§ 6	Abkündigung
§ 7	Abführung der Erträge
Abschnitt 2	Pflichtkollekten und fakultative Kollekten
§ 8	Pflichtkollekten und fakultative Kollekten
§ 9	Verschiebung von Pflichtkollekten
§ 10	Kollektenplan
Abschnitt 3	Spenden
§ 11	Spenden
Abschnitt 4	Schlussvorschriften
§ 12	Verwaltungskosten
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Präambel

Das Teilen der Gaben und die Unterstützung der Bedürftigen (Apg 2,44f., 4,32ff.; Hebr 13,16) zählen seit ihren Anfängen zu den Wesensmerkmalen der Kirche. Aus diesem Grunde gibt sich die Evangelisch-reformierte Kirche das folgende Kirchengesetz.

Abschnitt 1 Allgemein

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Kollekten, Sammlungen und Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen werden.
- (2) Kollekten im Sinne dieses Gesetzes sind Gaben, die während eines oder im direkten Anschluss an einen Gottesdienst zusammengelegt werden.

§ 2 Kollektierung

- (1) In jedem Gottesdienst oder im direkten Anschluss an jeden Gottesdienst soll eine Kollekte nach Maßgabe der geltenden Gottesdienstordnung erhoben werden.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, in allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen eine Kollekte zu erheben.
- (3) In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann von der Erhebung einer Kollekte abgesehen werden, wenn dies den äußeren Umständen nach unbillig wäre.

§ 3 Verantwortlichkeit

Soweit nicht anders bestimmt, ist im Sinne dieses Gesetzes in den Kirchengemeinden der Kirchenrat/das Presbyterium, in den Synodalverbänden das Moderamen der Synode, in der Evangelisch-reformierten Kirche das Moderamen der Gesamtsynode und in Werken und Einrichtungen das für die Verwaltung zuständige Organ verantwortlich.

§ 4 Kollektenzweck

- (1) ¹Die nach § 3 verantwortlichen Gremien entscheiden vor deren Erhebung oder Sammlung über die Zweckbestimmung der Kollekte oder Sammlung, soweit hierüber kein Beschluss der Synode oder Gesamtsynode ergangen ist. ²Sofern ein Diakonieausschuss vorhanden ist, ist dieser zu beteiligen. ³Kirchengemeinden können je für ihren Bereich allge-

meine Regelungen für die Festlegung von Kollektenzwecken bei Amtshandlungen beschließen.

(2) Kollekten und Sammlungen dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

§ 5

Erhebung, Sammlungen und Zählung

(1) Der Zweck einer Kollekte oder Sammlung ist vor deren Erhebung bekanntzugeben.

(2) ¹Kollekten und Sammlungen sind so durchzuführen und bis zur Zählung zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Kollekte oder Sammlung ausgeschlossen ist. ²Sie sind unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes oder der Erhebung oder Sammlung durch zwei Personen gemeinsam zu zählen. ³Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen. ⁴§ 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,
2. Kollekten- oder Sammlungszweck,
3. Anlass der Kollekte oder Sammlung,
4. Betrag,
5. Unterschrift der Zählenden.

(4) Die Dokumentation gemäß Absatz 3 erfolgt in den Kirchengemeinden durch Eintragung in ein Kollektenbuch.

§ 6

Abkündigung

(1) ¹Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von Kirchengemeinden und den ihnen angeschlossenen Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. ²Darüber hinaus wird das Ergebnis auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann das Ergebnis von Sammlungen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, nach Abschluss der Sammlung abgekündigt und veröffentlicht werden. ²Bei Sammlungen, die sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, ist zusätzlich am Ende eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenergebnis abzukündigen und zu veröffentlichen.

(3) ¹Das Kollektenergebnis anlässlich von Amtshandlungen ist den Anlassgebenden bzw. den Angehörigen mitzuteilen. ²Auf eine Abkündigung und Veröffentlichung gemäß Absatz 1 kann verzichtet werden.

(4) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen, welche von der Evangelisch-reformierten Kirche, den Synodalverbänden sowie den ihnen angeschlossenen Werken und Einrichtungen erhoben oder gesammelt wurden, ist in geeigneter Weise abzukündigen oder zu veröffentlichen.

§ 7

Abführung der Erträge

- (1) Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden sind vollständig und unverzüglich ihrem Zweck zuzuführen.
- (2) ¹Die Erträge aus Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten gemäß § 8 Absatz 1 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse weiterzuleiten. ²Dabei ist jede Kollekte gesondert auszuweisen.
- (3) Die Erträge aus Pflichtkollekten gemäß § 8 Absatz 2 sind vollständig innerhalb von 10 Tagen nach der Erhebung durch Überweisung an die Diakoniekasse des zuständigen Synodalverbandes weiterzuleiten.

Abschnitt 2

Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

§ 8

Pflichtkollekten und fakultative Kollekten

- (1) ¹Die Gesamtsynode beschließt für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. ²Darüber hinaus beschließt die Gesamtsynode für jedes Kalenderjahr fakultative Kollekten, deren Erhebung den Gemeinden empfohlen wird.
- (2) ¹Die Synoden der Synodalverbände beschließen für jedes Kalenderjahr Kollekten, die von den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Tag der Erhebung. ²Kollekten nach Satz 1 dürfen nicht für Tage festgelegt werden, an denen eine Kollekte nach Absatz 1 Satz 1 zu erheben ist.
- (3) Bei der Festlegung von Pflichtkollekten ist das Kollektenrecht des Kirchenrates/Presbyteriums gemäß § 19 der Kirchenverfassung zu beachten.

§ 9

Verschiebung von Pflichtkollekten

- (1) ¹Findet an einem Tag, für welchen eine Pflichtkollekte beschlossen wurde, kein Gottesdienst statt, ist die Pflichtkollekte innerhalb des Kollektenjahres nachzuerheben. ²Hat der Kirchenrat/das Presbyterium keinen neuen Erhebungstag beschlossen, ist die Pflichtkollekte im nächsten Sonntagsgottesdienst, für welchen keine Pflichtkollekte beschlossen

wurde, nachzuerheben. ³Die Erhebung einer Pflichtkollekte kann nicht auf einen Tag verschoben werden, für den bereits eine andere Pflichtkollekte beschlossen wurde.

(2) In Kirchengemeinden, in denen nicht an jedem Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert wird, kann mit Genehmigung des Diakonischen Werks der Evangelisch-reformierten Kirche die Anzahl der zu erhebenden Pflichtkollekten im Verhältnis zu den stattfindenden Gottesdiensten reduziert werden.

(3) ¹Im Einzelfall kann der Kirchenrat/das Presbyterium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erhebung einer Pflichtkollekte auf einen anderen Erhebungstag verschieben. ²Für die Ersatzerhebung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 kann die Erhebung der

1. in den Konfirmationsgottesdiensten zu erhebende Kollekte und

2. die am Erntedank-Sonntag und am Heiligabend zu erhebende Kollekte

nicht verschoben werden. ²Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Kirchengemeinden, die der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern angehören.

§ 10

Kollektenplan

(1) ¹Die Ergebnisse der durch die Kirchengemeinden zu erhebenden Pflichtkollekten und fakultativen Kollekten sind in einem, vom Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstellenden, Kollektenplan zu dokumentieren. ²§ 5 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kollektenplan ist jeweils für ein Kalenderhalbjahr zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

1. Erhebungstag,

2. Kollekten-/Sammlungszweck,

3. Betrag,

4. Unterschrift der Zählenden.

(3) Der Kollektenplan ist dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche und dem zuständigen Synodalverband binnen 3 Wochen nach Schluss des jeweiligen Kalenderhalbjahres zur Prüfung zu übersenden.

Abschnitt 3 Spenden

§ 11 Spenden

- (1) ¹Eingegangene Zuwendungen (Spenden) sind in geeigneter Form nachvollziehbar zu verwalten. ²Es gilt die Haushaltsordnung.
- (2) ¹Die vollständigen Erträge aus einer Zuwendung sind unverzüglich dem entsprechenden Verwendungszweck zuzuführen. ²Zuwendungen können dem Verwendungszweck durch Überweisung an die Gesamtdiakoniekasse zugeführt werden.
- (3) Eine schriftliche Zuwendungsbestätigung ist auszustellen.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 12 Verwaltungskosten

Der Abzug von Werbe- und Verwaltungskosten von Kollekten, Sammlungen oder Spenden, die im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen wurden, findet innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche nicht statt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt
1. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 15. Dezember 1933 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 102),
 2. die Bekanntmachung betr. das Kollektenwesen vom 9. Juni 1939 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 109),
 3. der Beschluss des Landeskirchenvorstandes über die Neuordnung der Einsendung von Kollekten vom 14. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 118),
 4. die Bekanntmachung betr. das Kollektenbuch vom 8. März 1954 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 133) und
 5. das Rundschreiben Nr. 6/68 des Landeskirchenrates betr. Kollektenabführung vom 9. Februar 1968
- außer Kraft.